

Die *lex Porcia*, das Ehrendekret für Menippos von Kolophon und die römische Provinzverwaltung der 120er Jahre¹

von FRANK DAUBNER, Köln

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, eine in zwei Inschriften, der *lex de provinciis praetoriis* und der *lex Antonia de Termessibus*, erwähnte *lex Porcia*, die zeitlich und inhaltlich nicht genau einzuordnen ist, mit einem Bescheid zu verbinden, den der Kolophonier Menippos laut der für ihn errichteten Ehreninschrift aus dem klarischen Orakelheiligtum von einer seiner Gesandtschaftsreisen mitbrachte. Dadurch wird es möglich, die Datierung und die Zielrichtung der *lex Porcia de provinciis* präziser zu fassen sowie einen wahrscheinlichen historischen Kontext dieses Gesetzes als Reaktion auf die fatale Provinzgesetzgebung des C. Gracchus im Jahre 123 v. Chr. zu erhärten.

Nach der Einrichtung der ersten römischen Provinzen im griechischen Osten war der Status der freien Griechenstädte grundsätzlich prekär. Sowohl altfreie Poleis, deren Status bestätigt worden war, als auch solche, die ihre Freiheit Rom zu verdanken hatten, wurden von Rom durchaus als zu ihrem Herrschaftsbereich gehörig betrachtet. Den neuen Herrschern dienten die Städte als Güterreservoir; sie forderten von ihnen φιλικὰ λειτουργία,² permanente außersteuerliche Leistungen. Städte, die durch Bündnisverträge in den römischen Herrschaftsbereich gelangt waren, waren gezwungen, militärische Hilfe zu leisten.³ Aber auch von den

¹ Der Grundgedanke der folgenden Ausführungen ist bereits in meiner Monographie *Beluum Asiaticum. Der Krieg der Römer gegen Aristonikos von Pergamon und die Einrichtung der Provinz Asia*, 2. Aufl. München 2006, 241-246, kurz dargelegt. Für die kritische Durchsicht des Manuskripts danke ich Nadin Burkhardt (Rom) und Alexander Thein (Dublin).

² Der Begriff bei Strab. 8,36,5. Dazu R. Bernhardt, *Die Immunitas der Freistädte*, *Historia* 29, 1980, 190-207, 196; ders., *Entstehung, immunitas und munera der Freistädte. Ein kritischer Überblick*, *MedAnt* 2, 1999, 49-68, 59. Deutlich andere Akzentuierungen finden sich bei J.-L. Ferrary, *La liberté des cités et ses limites à l'époque républicaine*, *MedAnt* 2, 1999, 69-84. Vgl. L. Boffo, *La „libertà“ delle città greche sotto i Romani (in età repubblicana)*, *Dike* 6, 2003, 227-249.

³ Zu Verträgen freier griechischer Städte mit Rom: J.-L. Ferrary, *Traités et domination romaine dans le monde hellénique*, in L. Canfora/M. Liverani/C. Zaccagnini, *I trattati nel mondo antico. Forma, ideologia, funzione*, Rom 1990 (*Saggi di storia antica* 2) 217-235; R. M. Kallet-Marx, *Hegemony to Empire. The Development of the Roman Imperium in the East from 148 to 62 B.C.*, Berkeley/Los Angeles/Oxford 1995, 184-197; A. N. Sherwin-White, *Roman Foreign Policy in the East 168 B.C. to A.D. 1*, London 1984, 58-70; L. de Libero, *„Ut eosdem quos populus Romanus amicos atque hostes habeant“: Die Freund-Feind-Klausel in den Beziehungen Roms zu griechischen und italischen Staaten*, *Historia* 46, 1997, 270-305. Die Absichten Roms zur Zeit der frühesten Verträge diskutieren P. S. DEROW, *Pharos and Rome*, *ZPE* 88, 1991,

Städten, die in keiner fest definierten Beziehung zu Rom standen, wurden vor allem militärische und finanzielle Hilfeleistungen gern entgegengenommen und sicher auch erwartet.⁴ Die allmähliche Angleichung an den Untertanenstatus und die begrenzte Freiheit der *civitates liberae* kann, auch wenn wir die Entwicklung nicht im einzelnen nachvollziehen können, kaum zweifelhaft sein. Als Beispiel mag hier das, freilich sicher nicht verallgemeinerbare, Verhalten des P. Licinius Crassus Dives Mucianus, des Konsuls von 131 und Oberkommandierenden gegen Eumenes III./Aristonikos gegenüber einem hilfsbereiten Ratsherrn aus Mylasa dienen: Crassus verlangte von den Mylattensiern, den *socii et amici*, einen großen Mastbaum, den er in der Stadt gesehen hatte und den er als Mauerbrecher bei der Belagerung von Leukai verwenden wollte. Der Magistrat befand einen anderen Mastbaum für geeigneter und sandte diesen. Der Römer ließ den Mann daraufhin vorladen, ihm die Kleider vom Leib reißen und ihn auspeitschen, vielleicht sogar hinrichten, da er Gehorsam und nicht Nachdenken verlangte.⁵ Diese Episode zeigt gerade in ihrem Ausnahmecharakter in aller Deutlichkeit, daß die *amicitia et societas* ein Subordinationsverhältnis implizierte,⁶ aufgrund dessen Crassus die Mylattensier in anmaßender und brutaler Weise zu Untertanen erklärte.

Die Griechen in den Provinzen und in den freien Städten waren durch die den römischen Amtsträgern geschuldeten Sachleistungen hart bedrängt und versuchten, Erleichterungen für ihr Gemeinwesen zu erwirken: In der Endphase des Aristonikoskrieges erwarb sich Cn. Domitius Ahenobarbus bei den Bargylieten dadurch großen Dank, daß er die Aushebungen unterband, die von den Römern bis dahin unter der Stadtbevölkerung durchgeführt wurden.⁷

Diese Entscheidung des Unterfeldherrn liegt ganz auf der Linie der Politik, die der Senat in dieser Frage vertreten hat: Als L. Aurelius Orestes als Prokonsul in Sardinien (125-122; der Vorgang muß sich um 125 oder 124 abgespielt ha-

261-270, und A. M. Eckstein, *Pharos and the Question of Roman Treaties of Alliance in the Greek East in the Third Century B. C. E.*, CPh 94, 1999, 395-418. Zur militärischen Unterstützung durch Verbündete s. T. Yoshimura, *Zum römischen libertas-Begriff in der Außenpolitik im zweiten Jahrhundert vor Chr.*, AJAH 9, 1984, 1-22. Ein Forschungsüberblick bei R. Bernhardt, *Rom und die Städte des hellenistischen Ostens (3.-1. Jahrhundert v. Chr.)*. Literaturbericht 1965-1995, München 1998 (HZ Sonderh. 18) 11-41.

⁴ E. Badian, *Foreign Clientelae (264-70 B.C.)*, Oxford 1958, 57f., 69-89.

⁵ Gell. 1,13,11ff = Sempronius Asellio FRH 12 F 9. Zum Kontext der Episode s. den Kommentar ebenda; R. Till, *Der Befehl*. Zu Sempronius Asellio Fragment 8, Chiron 3, 1973, 109-118; Daubner, *Bellum Asiaticum* (wie Anm. 1) 119-123.

⁶ Bernhardt, *Rom* (wie Anm. 3) 24-26, 34; W. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft*. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik, Berlin/New York 1977, 217-225; A. J. Marshall, *Friends of the Roman People*, AJPh 89, 1968, 39-55.

⁷ IK 28,2 (Iasos) 612 Z. 23-35. Neue Lesungen in SEG 44, 867.

ben, als C. Gracchus noch als Proquästor unter ihm diente⁸) während eines harten Winters von den dortigen Städten verlangte, seine Soldaten einzukleiden, schickten diese Städte Gesandte nach Rom; der Senat entschied, daß Aurelius sein Heer auf andere Weise mit Kleidung zu versorgen habe.⁹ Der Senat zeigte also hier schon den Willen, die Abgabenlast für die Untertanen erträglich zu machen. (Wie es C. Gracchus gelang, die Städte dennoch dazu zu bewegen, die Kleidung freiwillig zu liefern, sei dahingestellt.)

Zweifelsohne mangelte es jedoch noch an einer grundsätzlichen Regelung der statthalterlichen Kompetenzen, an Grenzen, die bei der Einforderung der Freundschaftsdienste beachtet werden mußten und die den Städten zeigten, in welchen Fällen sie sich dem Willen des römischen Amtsträgers fügen mußten und wo dieser den Rahmen des Erlaubten überschritt.

Im Ehrendekret des späten 2. Jh. v. Chr. für Menippos aus Kolophon¹⁰ ist eine solche grundsätzliche und umfassende Regelung erwähnt: Von einer Gesandtschaftsreise

brachte [er] zu dem Antwortbescheid noch den schriftlichen Zusatz mit, daß es dem Prätor außerhalb der Provinzgrenzen nicht zukomme, Gerichtsverfahren durchzuführen, noch sich eigenmächtig in die inneren politischen Angelegenheiten einzumischen. Und er erlangte damit einen sehr schönen Bescheid, der dem Prinzip der Freiheit und Gleichberechtigung (δημοκρατία) vorzüglich entspricht.¹¹

Die Sätze aus dem gestörten Beginn der zweiten Kolumne der Inschrift gehören sicher zum Kontext des am Ende der ersten Kolumne berichteten Streits mit der Nachbar- und Provinzstadt Metropolis. Da es in diesem Streit um

⁸ T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic*, New York 1951f.; 1986, Bd 1, 511ff.

⁹ Plut. C. Gracchus 2.

¹⁰ J. u. L. Robert, *Claros I. Décrets hellénistiques*, Paris 1989. Das Dekret für Menippos wird im folgenden als Men., das für Polemaios als Pol. abgekürzt. Zu Fragen der Datierung und der Einordnung der verschiedenen Gesandtschaftsreisen des Menippos und des Polemaios sei verwiesen auf die Diskussionen bei J.-L. Ferrary, *Le statut des cités libres dans l'Empire romain à la lumière des inscriptions de Claros*, CRAI 1991, 557-577; G. A. Lehmann, „Römischer Tod“ in Kolophon/Klaros. Neue Quellen zum Status der „freien“ Polisstaaten an der Westküste Kleinasiens im späten zweiten Jahrhundert v. Chr., Göttingen 1998 (NGA, I. phil.-hist. Klasse 3/1998, 125-194); dems., Polis-Autonomie und römische Herrschaft an der Westküste Kleinasiens: Kolophon/Klaros nach der Aufrichtung der *Provincia Asia*, in L. Mooren (Hrsg.), *Politics, Administration and Society in the Hellenistic and Roman World. Proceedings of the International Colloquium*, Bertinoro 19-24 July 1997, Leuven 2000 (Studia Hellenistica 36) 215-238.

¹¹ Men. II 3-7: ἀλλὰ καὶ προσγεγραμμένον ἦνεγκε τῆι ἀποκρίσει διότι τὰς ἐπαρχείας ἐκτὸς οὔτε κρίνειν οὔτε πολυπραγμανεῖν τῶι στρατηγῶι καθήκει, ἰδιώτατον τῆι δημοκρατίαι καὶ κάλλιστον ἐνέγκας ἀπόκριμα. Übers. Lehmann, *Römischer Tod* (wie Anm. 10) 58. Zur Verwendung des Terminus δημοκρατία s. ebd. 33f.; Ferrary, *Statut des cités* (wie Anm. 10) 564f.; Boffo, *La „libertà“ delle città Greche* (wie Anm. 2) 243.

ἀνδρολήψιον ging, das Kolophonier auf dem Territorium der Nachbarstadt durchgeführt haben sollen, wurde geschlossen, daß er in die letzten Jahre des Krieges gegen Aristonikos gehöre, als die verbündeten Städte Truppen zu stellen hatten und die Kolophonier diese Truppen durch eingefangene Nachbarn aufzustocken versuchten. Die Mission könnte also mit den ersten beiden Gesandtschaftsreisen des Menippos nach Rom identisch sein.¹²

Bei dieser Interpretation des Falls treten jedoch drei Probleme auf: Wir können nicht sicher wissen, um was es genau ging. Das Wort ἀνδρολήψιον muß nicht unbedingt ‚Zwangsrekrutierung‘ heißen – dieser Gebrauch scheint sogar eher selten zu sein.¹³ Eher handelt es sich hier um aus dem athenischen Rechtssystem bekannte Geiselnahmen: Um einen mutmaßlichen Mörder vor Gericht zu zwingen, dürfen die Angehörigen des Getöteten drei Geiseln nehmen.¹⁴ Das kolophonische Rechtssystem, soweit es bekannt ist, orientiert sich sehr stark am athenischen, so daß die Institution der Geiselnahme hier ohne weiteres anzunehmen ist.

Der zweite Einwand besteht darin, daß die Gesandten der Provinzstadt Metropolis ihre Klage gegen die Kolophonier kaum vor dem Senat erhoben haben werden; es ist also unwahrscheinlich, daß Menippos in diesem Fall nach Rom fahren mußte. Viel eher steht zu vermuten, daß die Metropolitene die Beschwerde vor den Statthalter brachten.¹⁵ Anders als die freien Städte konnten

¹² Men. I 20-22. So die Deutung von Robert, *Claros I* (wie Anm. 10) 88-91; Ferrary, *Statut des cités* (wie Anm. 10) 562-565. Vgl. aber F. Canali de Rossi, *Le ambascerie dal mondo greco a Roma in età repubblicana*, Rom 1997, 327f. S. 284.

¹³ Vgl. Robert, *Claros I* (wie Anm. 10) 90f.; G. A. Lehmann, ‚Ανδρολήψιον – Rom und der „Menschenfang“-Streit zwischen Kolophon und Metropolis, *ZPE* 144, 2003, 79-86.

¹⁴ Demosth. or. 23,82f.; 218. Die Institution ist keine rein athenische, auch wenn wir von dort am meisten darüber wissen: Auch in der Gründungsurkunde des Hellenenbundes des Antigonos und des Demetrios werden die Gesandten ausdrücklich vom ἀνδρολήψιον ausgenommen (H. H. Schmitt, *StVA* III 446, Z. 64).

¹⁵ So auch Robert, *Claros I* (wie Anm. 10) 89f.; S. Ager, *Interstate Arbitrations in the Greek World, 337-90 B.C.*, Berkeley/Los Angeles/London 1996, Nr. 162, S. 459-461. Kallet-Marx, *Hegemony to Empire* (wie Anm. 3) 162-165, erkennt richtig, daß nach der Einrichtung der Provinzen Macedonia und Asia von den dortigen Städten keine Gesandtschaften mehr nach Rom an den Senat gingen. Sein Erklärungsversuch scheint mir jedoch nicht zutreffend zu sein, da er völlig den Untertanenstatus der Provinzgemeinden und ihr Ausgeliefertsein an die Willkür des Statthalters verkennt: „The virtual absence of appeals from the Macedonian heartland and Mysia and Lydia in Asia Minor, formerly core regions of the Antigonid and Attalid kingdoms, is not to be explained by proconsular usurpations of rights previously enjoyed by local inhabitants, but these regions’ lack of a tradition of autonomous foreign policy.“ Auch an anderen Stellen spielt er die Abgabenlast der Städte und die Macht der römischen Steuereintreiber gegen die anderslautenden Zeugnisse herunter; vgl. Lehmann, *Römischer Tod* (wie Anm. 10) 33 Anm. 36. Zu Kallet-Marx’ und R. Bernhardtts Angriff auf die These, daß die schlechte Behandlung der kleinasiatischen Städte diese in die Arme des Mithradates trieb, s. die sehr kritischen Bemerkungen von J.-L. Ferrary, *Rome et les cités grecques d’Asie Mineure au II^e siècle*, in A. Bres-

sich die Städte der Provinz nicht unmittelbar an den Senat wenden, wenn ihnen ein Unrecht widerfuhr. Die übliche und erwartete Vorgehensweise war die Klage beim Prokonsul.¹⁶ Eine fragmentarisch erhaltene Inschrift des 1. Jh. v. Chr. aus Andros zeigt, daß sich die Bewohner der Insel, als sie sich über den Publikenen C. Vareius beschwerten, an den Statthalter der Provinz Asia, zu der die Insel gehörte, wandten.¹⁷ Wie dieser den Fall entschied, wissen wir nicht. Zu vermuten ist, daß er zugunsten der Andrier ausging, da negative Bescheide kaum je inschriftlich festgehalten wurden. Das Dekret des Koinon der Griechen in Asia, das in Aphrodisias aufgestellt war,¹⁸ zeigt nicht, daß Provinziales sich mit Klagen direkt nach Rom an den Senat wenden konnten: Das Koinon von Asia hatte im 1. Jh. v. Chr. beschlossen, aufgrund der unhaltbaren Zustände, welche die Ausplünderung durch die *publicani* hervorgerufen hatte, den Senat um Beistand anzugehen. Für die Durchführung der Mission wurden allerdings zwei Bürger der freien Stadt Aphrodisias ausgewählt, die gleichzeitig das Bürgerrecht in der Provinzstadt Tralleis hatten. Die beiden Gesandten besaßen wahrscheinlich Patrone in Rom, die sich für die Provinzialen Asias einsetzen konnten. Sie wurden nach ihrer Rückkehr geehrt; gleichwohl ist aus der Formulierung des Dekrets nicht unbedingt auf einen umfassenden Erfolg zu schließen.¹⁹ Im Ehrendekret für Menippos sind auch Gesandtschaftsreisen zu den römischen Amtsträgern in der Provinz erwähnt.²⁰ Diese sind im Gegensatz zur relativ detaillierten Schilderung der Romreisen

son/R. Descat (Hrsg.), *Les cités d'Asie Mineure occidentale au II^e siècle a.C.*, Bordeaux 2001, 93-106; 104-106.

¹⁶ Cic. Q. fr. 1,1,6f.; Att. 2,16,4.

¹⁷ IG XII Suppl. 261: --δόντων Γάιος Ουάρηιος ὁ δημοσιώνης ἐπιβαρεῖν ἡμεῖ[ν]-- --πεποιημένων τὰς ἀπογραφὰς δοθείσης τε ὑφ' ἐκάσ[της] τῆς Ἀνδριῶν φυλῆς?-- --[ε]στιν <δ>διαλαβεῖν τὴν βουλήν, ὃ δοκεῖ τῇ βουλῇ κατὰ μὲν τὸ παρό[ν]-- --διάταγμα εἰς τὴν ἀ[χ]θησομένην ἀγοραίαν [τ]ὸ τὴν Ἐφεσίαν [θ]ε[ὸ]ν σ--. Dazu P. M. Nigdelis, *Πολίτευμα και κοινωνία των πόλεων των Κυκλάδων κατά την ελληνιστική και αυτοκρατορική εποχή*, Thessaloniki 1990, 220 u. Anm. 97: „Παρά την αποσπασματική κατάσταση της επιγραφής, μπορεί κανείς να υποθεσεί ότι οι Ἀνδριοι αποφάσισαν να καταγγείλουν το ζήτημα σε ορκωτό δικαστήριο της επαρχίας, όπως αφήνει να εννοηθεί η φράση ‚εἰς τὴν ἀχθησομένην ἀγοραίαν‘.“

¹⁸ J. M. Reynolds, *Aphrodisias and Rome. Documents from the Excavation of the Theatre at Aphrodisias Conducted by Professor Kenan T. Erim, together with Some Related Texts*, London 1982, Nr. 5, S. 26-32; T. Drew-Bear, *Deux décrets hellénistiques d'Asie Mineure*, BCH 96, 1972, 435-471, 443-471.

¹⁹ Wie R. Bernhardt, *Polis und römische Herrschaft in der späten Republik (149-31 v. Chr.)*, Berlin/New York 1985 (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 21) 190, u. J. Touloumakos, *Zum römischen Gemeindepatronat im griechischen Osten*, Hermes 116, 1988, 304-324, 309 Anm. 22, betonen. Vgl. auch die Beispiele und Deutungen bei C. Habicht, *Zum Gesandtschaftsverkehr griechischer Gemeinden mit römischen Instanzen während der Kaiserzeit*, *Archaiognosia* 11, 2001-2002, 11-28, 21.

²⁰ Men. I 14-16. Das Dekret ist, wie üblich, nicht chronologisch geordnet, was einige Schwierigkeiten verursacht, will man die geschilderten Ereignisse in eine relative zeitliche Abfolge bringen.

sehr pauschal abgehandelt, was jedoch nicht heißt, daß bei der Aufzählung der Verdienste des Menippos nicht auf einen dieser Besuche beim Statthalter rekurriert werden konnte.

Der dritte und gewichtigste Einwand besteht jedoch in dem grundsätzlichen und allgemeinen Charakter der von Menippos mitgebrachten ἀπόκρισις: Diese scheint nicht auf den speziellen Fall Kolophons gemünzt zu sein, sondern eine allgemeingültige Neuregelung darzustellen. Keinesfalls kann sie auf einen Erlaß des Statthalters zurückgehen, der kaum seine eigenen Kompetenzen beschneiden würde; es muß sich vielmehr um eine *lex* oder um ein *SC* handeln. Wäre diese Regelung zudem schon aus der zweiten von Menippos' Romreisen resultiert, bei der er nicht näher spezifizierte Privilegien des Demos erfolgreich verteidigen konnte, hätte er sich bei der vierten, als sich der Provinzstatthalter in die Gerichtsbarkeit der Kolophonier eingemischt hatte, darauf berufen können,²¹ so wie es offensichtlich Polemaios möglich war, als er durch seine Intervention beim Prätor die Freilassung eines widerrechtlich von dessen Gerichtshof bereits verurteilten Kolophoniers erreichen konnte.²² Daß Menippos, als ein Statthalter der Provinz Willkürmaßnahmen gegenüber Kolophon getroffen hatte, nicht diese ἀπόκρισις vorweisen und ihm damit die Grenzen seiner Kompetenz klarmachen konnte, sondern zu einer vierten Reise nach Rom aufbrechen mußte, zeigt, daß es den Beschluß zu dieser Zeit noch nicht gab.²³

Einen entsprechenden Entscheid, daß es einem Statthalter nicht zukomme, außerhalb seiner Provinz eigenmächtige Maßnahmen zu ergreifen, kennen wir aus der *lex de provinciis praetoriis*, dem sogenannten Piratengesetz: Niemand, kein Magistrat und kein Promagistrat, dürfe außerhalb seiner Provinz Soldaten führen, wie es dem Gesetz entspreche, das M. Porcius Cato als Prätor erlassen habe, es sei denn, er sei durch einen Senatsbeschluß ermächtigt, er befinde sich auf der Durchreise, oder es gebe einen für Rom wichtigen Grund dafür.²⁴ Weitere Einzelregelungen, die offensichtlich aus dem gleichen Gesetz

²¹ Men. I 23-27. Lehmann, Römischer Tod (wie Anm. 10) 36f.; Ferrary, Statut des cités 566f.

²² Polem. II 51-62; Lehmann, Römischer Tod (wie Anm. 10) 35 Anm. 39; 37; Robert, Claros I (wie Anm. 10) 38-40.

²³ Oder vielleicht, daß er vom Statthalter mißachtet worden war und Menippos aus Rom eine Erneuerung und Einschärfung der Regelung mitbrachte.

²⁴ M. H. Crawford (Hrsg.), Roman Statutes, London 1996 (BICS Suppl. 64) 12 = M. Hasall/M. H. Crawford/J. M. Reynolds, Rome and the Eastern Provinces at the End of the Second Century B.C. The So-Called 'Piracy Law' and a New Inscription from Cnidos, JRS 64, 1974, 195-220 = IK 41 (Knidos) 31; Knidos III 3-15: μήτε τις τούτοις τοῖς πράγμασιν ὑπεναντίως τοῖς ἐν τῷ νόμῳ ὃν Μάαρκος Πόρκιος Κάτων στρατηγὸς ἐκύρωσε πρὸ ἡμέρων γ' τῶν Φηραλίων ἐκτὸς τῆς ἐπαρχείας ἐκτασσέτω μήτε ἀγέτω τις μήτε πορευέσθω τις δι' ἃ ἐκάσ[τοτε] ἐπάξει εἰδὼς δόλωι πονηρῶι μήτε τις ἄρχων μήτ' ἀντάρχων ἐκτὸς τῆς ἐπαρχείας, <ἐφ' > ἥς αὐτὸν ἐπαρχείας κατὰ τοῦτον τὸν νόμον εἶναι δεῖ ἢ δεήσει, εἰ μὴ ἀπὸ συνκλήτου γνώμης, πορευέσθω

stammen,²⁵ liefert die *lex Antonia de Termessibus* des Jahres 72 oder 68 v. Chr.: Nachdem die Regelungen über die prokonsularischen Heere, die schon in der *lex de provinciis praetoriis* erwähnt werden, genannt wurden, zuzüglich eines Verbots, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Senats ein Heer in der Stadt überwintern zu lassen, wird des weiteren angewiesen, daß kein Magistrat, kein Promagistrat, kein Legat und niemand sonst mehr von der Stadt fordern dürfe als das, was mit der *lex Porcia* übereinstimme.²⁶

Demnach bestand die in den beiden Inschriften genannte *lex Porcia* aus zwei Teilen, deren einer die Höhe der Abgaben begrenzte, die eine freie Stadt den Römern erbringen mußte, während der zweite den Statthaltern verbot, außerhalb ihrer Provinz eigenmächtige Maßnahmen zu ergreifen und vor allem kein Heer aus der Provinz zu führen.²⁷ Die Art und Weise der Erwähnung der *lex*

μήτε προσαγέτω, εἰ μὴ διαπορείας ἔνεκεν ἢ δημοσίων χάριν πραγμάτων, τοὺς τε ἑαυτοῦ κωλύετω [εἰδῶς] ἄνευ δόλου πονηροῦ.

²⁵ J.-L. Ferrary, *Chapitres tratatice et références à des lois antérieures dans les lois romaines*, in *Mélanges de droit romain et d'histoire ancienne*. FS A. Magdelain, Paris 1998, 151-167, 155. Die übrigen bekannten *leges Porciae* (Cic. rep. 2,54; Verr. 2,1,14; Rab. perd. 8; 12; Sall. Cat. 51,22; 40; Liv. 10,9,4) haben sämtlich mit Details der *provocatio* zu tun und gehören sicher nicht in den gleichen Kontext. Siehe A. Lintott, *The leges de repetundis and Associate Measures Under the Republic*, ZRG RA 98, 1981, 162-212, 192; dens., *Provocatio. From the Struggle of the Orders to the Principate*, ANRW II 2, 1972, 226-267, 226ff.; 250ff.

²⁶ J.-L. Ferrary, *La lex Antonia de Termessibus*, *Athenaeum* 63, 1985, 419-457 = Crawford, *Roman Statutes* (wie Anm. 24) 19. Z. II 6-17: *nei quis magistratus proue magistratu legatus ne[ui] quis alius meilites in oppidum Thermesum Maiorum Pisidarum agrumue Thermensium Maiorum Pisidarum hiemandi caussa introducito, ne iue facito, quo quis eo meilites introducat quoue ibei meilites hiement, nisei senatus nominatim, utei Thermesum Maiorum Pisidarum in hibernacula meilites deducantur, decreuerit; neu quis magistratus proue magistratu legatus neu quis alius facito ne iue inperato, quo quid magis iei dent praebeant ab ieisue auferatur, nisei quod e(o)s ex lege Porcia dare praebere oportet oportebit*. Termessos war von 91 bis 80 frei, kam dann kurzzeitig zur Provinz *Cilicia* und erhält mit der *lex* die Freiheit zurück: Ferrary, *Lex Antonia* (wie Anm. 26) 443-445.

²⁷ Das bedeutete freilich nicht, daß der Statthalter seine Provinz nicht verlassen durfte. (So jedoch A. N. Sherwin-White, *Rome, Pamphylia and Cilicia*, *JRS* 66, 1976, 1-14, 6f.) Die Promagistratur unterlag noch nicht den strengen sullanischen Regelungen; vgl. Cic. Pis. 50; A. Lintott, *Imperium Romanum. Politics and Administration*, London/New York 1993, 26f. So lesen wir etwa im klarischen Ehrendekret für Menippos (II 42-46), daß der Statthalter *Asias*, Q. Mucius Scaevola *augur, cos. 117*, Statthalter ca. 120/119 (D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor to the End of the Third Century after Christ*, Princeton 1950, 173; 1063 Anm. 46; Broughton, *Magistrates* [wie Anm. 8] Bd 3, 14; J.-L. Ferrary, *Les gouverneurs des provinces romaines d'Asie Mineure [Asie et Cilicie], depuis l'organisation de la province d'Asie jusqu'à la première guerre de Mithridate [126-88 av. J.-C.]*, *Chiron* 30, 2000, 161-193, 185), sich mit seinem gesamten Stab mehrmals in Kolophon aufgehalten habe (s. Robert, *Claros I* [wie Anm. 10] 98f.). Q. Mucius Scaevola *pontifex* wurden im freien Oinoanda große Ehren erwiesen, die sicher auf einen Besuch zurückgehen, bei dem er sich der Stadt als Patron zur Verfügung stellte (C. F. Eilers/N. P. Milner, Q. Mucius

im Piratengesetz bedeutet nicht, daß beide Gesetze aus ein und demselben Jahr stammen müssen.²⁸ Die Art der Bezugnahme ist die übliche Weise, in der ein älteres Gesetz zitiert und eingeschränkt wird, wie J.-L. Ferrary detailliert nachgewiesen hat. Damit ist die Datierungsfrage wieder offen; es müssen ein passender Prätor M. Porcius Cato und ein passender Kontext gefunden werden. Leider sind die RE-Artikel über die republikanischen Catones von F. Miltner bis auf die Zusammenschau der Quellen nahezu unbrauchbar;²⁹ eine neuere prosopographische Untersuchung der Familie steht noch aus; die Artikel im Neuen Pauly sind sehr knapp und nicht frei von Fehlern. Die Möglichkeiten beschränken sich jedoch offensichtlich auf drei Kandidaten:

Denkbar wäre es, die *lex* auf Cato den Zensor zurückzuführen, von dem überliefert ist, daß er während seiner sardischen Statthalterschaft (198 v. Chr.) die Wucherer von der Insel verjagt und die Ausgaben, welche die Bundesgenossen gewöhnlich für den Hofstaat der Prätores machen mußten, eingeschränkt und zum Teil abgeschafft hat.³⁰ Hinter diesen Maßnahmen hatte allerdings keine *lex* gesteckt, sondern es handelte sich um punktuelle Anordnungen des Cato, um den *socii* in Sardinien einige Erleichterung zu verschaffen.³¹ Zudem

Scaevola and Oenoanda: A New Inscription, AS 45, 1995, 73-89). Selbst als Cn. Cornelius Dolabella, der berüchtigte Statthalter Kilikiens in den Jahren 80/79, seine Provinz (und wohl auch einen Krieg) verließ, um dem Verres in Lampsakos beizustehen, wurde er lediglich von vielen dafür getadelt, was nur heißen kann, daß sein Verhalten ungebührlich, aber keinesfalls gesetzwidrig war. Cic. Verr. 2,1,73: *Commotus est Dolabella: fecit id quod multi reprehenderunt, ut exercitum, provinciam, bellum relinqueret, et in Asiam hominis nequissimi causa in alienam provinciam proficisceretur*. Als Sulla Ariobarzanes I. wieder zu seinem kappadokischen Thron verhelfen sollte, benötigte er dafür jedoch ein SC, da er mit dem Heer außerhalb seiner Provinz *Cilicia* agieren mußte: App. Mithr. 57; T. C. Brennan, Sulla's Career in the Nineties: Some Reconsiderations, Chiron 22, 1992, 103-158, 148. Weitere Senatsbeschlüsse für Statthalter: R. Schulz, Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn 1997, 123f.

²⁸ Auf dieser Annahme beruht die Identifizierung des Rogators mit M. Porcius Cato, dem Sohn des Konsuls von 118 (Broughton, Magistrates (wie Anm. 8) Bd 2, 18) durch G. V. Sumner, The 'Piracy Law' from Delphi and the Law of the Cnidos Inscription, GRBS 19, 1978, 211-225, 219f., und Lintott, Imperium Romanum (wie Anm. 27) 26f.; dens., Leges de repetundis (wie Anm. 25) 191-197; dens., Notes on the Roman Law Inscribed at Delphi and Cnidos, ZPE 20, 1976, 65-82, 81. Dagegen Ferrary, Chapitres tratatice (wie Anm. 25) 154-157.

²⁹ Dazu E. Badian, The Legend of the Legate who lost his Luggage, Historia 42, 1993, 203-210, 203f.

³⁰ Liv. 32,27,4: *fugatique ex insula faeneratores et sumptus, quos in cultum praetorum socii facere soliti erant, circumcisi aut sublati*.

³¹ So W. Kunkel/R. Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik 2: Die Magistratur, München 1995 (HdAW 10,3,2,2) 352 Anm. 181.

war die *lex Porcia* ein prätorisches Gesetz,³² und Cato Censorius verwaltete während seiner Prätur Sardinien, konnte also nicht in Rom ein Gesetz durchbringen. Auch müßte dieses Gesetz wohl, hätte es denn schon existiert, in der Polemik gegen Cn. Manlius Vulso auftauchen.³³

Im dritten Makedonischen Krieg gab es einen Senatsbeschluß, der die Bündnerstädte anwies, nicht mehr den Befehlen der römischen Feldherren, sondern nur noch den Beschlüssen des Senats selbst Folge zu leisten. Dieses SC war jedoch offensichtlich ein Mittel, allzu selbstherrliche Generäle in Kriegszeiten unter Kontrolle zu halten und die Eintracht des Senatorenstandes zu wahren. Es ging nicht aus der Sorge um die Bündner hervor und ist sicher, zumal es sich um ein SC handelt, nicht mit der *lex Porcia* identisch.³⁴

Vor allem A. Lintott möchte M. Porcius Cato (RE Nr. 11), dem Sohn des M. Porcius Cato, genannt Nepos (RE Nr. 10), dieses Gesetz zuschreiben, von dem wir aber nicht einmal wissen, ob er überhaupt je Prätor war.³⁵ Lintotts Grundvoraussetzung ist die von Ferrary widerlegte Annahme, die *lex Porcia de provinciis* müsse in Zusammenhang mit der Piratenbekämpfung der Jahre 101/100 gesehen werden. Durch sie sei lediglich beabsichtigt gewesen, daß Statthalter nicht mit ihrem Heer in eine andere Provinz einrückten und den dortigen Vertreter Roms in Schwierigkeiten brächten. Es gab dafür zwar den Präzedenzfall des C. Cassius Longinus, der 171 v. Chr. eigenmächtig versuchte, sich am Perseuskrieg zu beteiligen,³⁶ jedoch scheint siebzig Jahre später kein akutes dahingehendes Problem bestanden zu haben. Lintotts Ansicht zielt allerdings darauf ab, das *imperium* der römischen Statthalter lediglich durch den Aktionsbereich eines anderen Imperiumträgers begrenzt zu sehen und ihm ansonsten auch außerhalb der Provinz sämtliche Herrschaftsrechte zuzugestehen.³⁷ Das entspricht natürlich in gewisser Weise den Tatsachen. Aber genau deshalb liegt hier auch der strittige Punkt, an dem die freien Städte kontinuierlich für ihre Rechte und um ihren Status kämpfen mußten. Da in der

³² Und zwar das früheste überlieferte. Aus vorsullanischer Zeit kennen wir lediglich zwei weitere prätorische Gesetze: Eine Bürgerrechtsverleihung im Jahre 96 (Cic. Balb. 55) sowie die Einrichtung zweier neuer *tribus* und ebenfalls Bürgerrechtsverleihungen im Jahre 90 (Cic. Pis. 87; Cornelius Sisenna FRH 16 F 53, 64, 65). Siehe T. C. Brennan, *The Praetorship in the Roman Republic*, Oxford 2000, 471f.; 524f.

³³ Zu dessen eigenmächtigem Verhalten siehe J. C. Grainger, *The Campaign of Cn. Manlius Vulso in Asia Minor*, AS 45, 1995, 23-42.

³⁴ Pol. 28,3; 13; 16; Liv. 43,17,2. Siehe K.-E. Petzold, *Die Freiheit der Griechen und die Politik der nova sapientia*, Historia 48, 1999, 61-93, 72.

³⁵ Siehe seine in Anm. 28 genannten Arbeiten.

³⁶ Liv. 43,1; Broughton, *Magistrates* (wie Anm. 8) Bd 1, 416.

³⁷ Besonders deutlich geäußert in Lintott, *Imperium Romanum* (wie Anm. 27) 27.

lex Porcia einige rechtliche Auswirkungen dieses Freiheitsstatus' geregelt werden, ist dies gerade ein Argument gegen Lintotts Schlüsse: Mit der Einrichtung der östlichen, griechischen Provinzen war eine Situation gegeben, in der die jährlich wechselnden römischen Amtsträger vor Ort, die aus vielen Gründen, nicht zuletzt aus dem, daß sie sich bei den Steuereintreibern nicht unbeliebt machen durften, als die eigentlichen Gegenspieler der freien Poleis in den Blick genommen werden.³⁸ Der Senat als Institution und die Patrone der griechischen Staatsmänner, die natürlich Senatoren waren, konnten demgegenüber für die Kontinuität einmal getroffener wohlwollender Entscheidungen bürgen. Dies ist es auch, was die freien Städte bei allen den Römern geschuldeten Verpflichtungen von den Provinzstädten unterschied, die keine Patronatsverhältnisse zu führenden Senatoren aufbauen konnten.³⁹ Und genau an diesem Punkt, kurz nach der Einrichtung der Provinz, als sich die griechischen Poleis, sowohl die freien als auch die in der Provinz, über den Charakter der römischen Herrschaft Klarheit verschafft hatten, war Bedarf an einer grundsätzlichen gesetzlichen Regelung der Rechte und Pflichten einer freien Stadt entstanden.

Unter diesen Voraussetzungen ist M. Porcius Cato, genannt Nepos, der Enkel des Cato Censorius, wohl der geeignetste Kandidat für den Rogator des Gesetzes.⁴⁰ Dieser Cato hatte die Prätur spätestens im Jahre 121 inne.⁴¹ Er hatte als *satis atque vehemens orator* eine nicht unbedeutende politische Rolle gespielt; viele seiner Reden lagen in schriftlicher Form vor.⁴² Er muß im Jahre 123 als ein Hauptgegner der Vorschläge des C. Gracchus bezüglich dessen die Provinz Asia betreffenden Plänen aufgetreten sein, wie bei Pompeius Festus überliefert ist (266 L = 234 M): *Cato in dissuasione de rege Attalo et vectigalibus Asiae: „C. Licinio praetore remiges scribti cives Romani[s] sub portisculum, sub flagrum conscribti veniere passim.“*⁴³ Im Jahre 123 kann außer über die *vectigalia*

³⁸ Lehmann, Römischer Tod (wie Anm. 10) 35.

³⁹ An Menippos aus Kolophon wird besonders hervorgehoben, daß er der Polis sehr helfen konnte, indem er seine römischen Bekannten zu „echten Patronen“ (γνησίους ... πάτρωνας) der Poleis machen konnte. Men. III 10-13. Zur Entwicklung und Bedeutung der Patronatsbeziehungen s. F. Canali de Rossi, *Il ruolo dei „patroni“ nelle relazioni politiche fra il mondo greco e Roma*, München/Leipzig 2001.

⁴⁰ So Ferrary, *Chapitres tratatice* (wie Anm. 25) 157, u. in Crawford, *Roman Statutes* (wie Anm. 24) 260.

⁴¹ Broughton, *Magistrates* (wie Anm. 8) Bd 1, 521.

⁴² Gell. 13,20,10 in seinem Exkurs über die Porcier.

⁴³ „Der Inhalt des Fragments bezieht sich auf die auch von Livius XLII 27 erwähnten Aushebungen von Flottenmannschaften für den Perseuskrieg im Jahre 172; in welchem Zusammenhang Cato diese zeitlich weit zurückliegenden Dinge anführte, ist nicht mehr zu entscheiden.“ (C. Cichorius, *Untersuchungen zu Lucilius*, Berlin 1908, 85 Anm. 1.) Vielleicht ist das *exemplum* im Zusammenhang eines Angriffs auf die Pläne des Licinius Geta zur Wiedererlangung Phrygiens verwendet worden. Dazu Daubner, *Bellum Asiaticum* (wie Anm. 1) 232-240.

Asiae gleichzeitig auch über die Gelder des Attalos, die Gracchus sicher, wie schon sein Bruder vor ihm, für seine Zwecke verwenden wollte, verhandelt worden sein.⁴⁴ Daß Verrius Flaccus die Reden des Cato Nepos kannte und benutzte, bezeugt noch die Epitome des Festus (142 L = 154 M). Die *dissuasio* stammt sicher aus dem Jahre 123, was jedoch nicht heißt, daß Cato im gleichen Jahr Prätor war. Die *lex Porcia* ist auch keineswegs als Ergänzung zur *lex Sempronia de repetundis* zu verstehen: Ihr fehlt völlig der senatsfeindliche Aspekt jenes Gesetzes des C. Gracchus. Sie ist deutlich dazu angetan, die Rechte der Verbündeten zu schützen und die Promagistrate in den Provinzen unter Kontrolle zu halten – dahingehende Vorstöße waren kein Monopol des Volkstribunen.⁴⁵ Es war offenbar gerade in Hinblick auf die neue Provinz Asia notwendig geworden, die Kompetenzen der römischen Machthaber zu reglementieren. In den bisherigen römischen Provinzen gab es nicht diese Vielfalt unterschiedlichster Gemeinwesen, die in verschiedenen Rechtsverhältnissen zu Rom standen. Diese Verhältnisse harrten um 120 durchaus noch einer Klärung. Es muß also nicht nach einer antigracchischen Stoßrichtung der *lex Porcia* gesucht werden. Selbst wenn Cato gegen die asiatische Steuerreform des Gracchus opponiert hatte, konnte er diese doch nicht mehr rückgängig machen, wie wir auch in der Folgezeit keinen Versuch kennen, an die Macht der *publicani* über die ihnen rechtmäßig zustehenden Ausbeutungsobjekte zu rühren. Die territoriale Erstreckung ihrer Kompetenzen stand zur Debatte, nicht ihre Macht selbst. So auch bei den Imperiumsträgern: Die ihnen prinzipiell zustehende Möglichkeit, in den freien Städten jurisdiktionelle Befugnisse zu usurpieren und *munera* zu fordern, sowie ihre Macht, die Forderungen zu erzwingen, vor allem aber auch die offenbar häufige Deckung von unredlichen Aktionen der Steuereintreiber⁴⁶ hatten schon in der Frühzeit der Provinz zu Unzufriedenheit bei den Städten geführt und zu dem Ansinnen, solche Probleme grundsätzlich zu lösen und den Raum der Provinz klar vom Bereich der Freiheit zu trennen.⁴⁷ Ein Enkel des großen Cato könnte wohl der Mann gewesen sein, sich den verhängnisvollen Plänen des C. Gracchus entgegenzustellen und immerhin einige Konzessionen für die Untertanen zu erwirken.⁴⁸ Cato Nepos starb im Jahre 118 als Konsul in Africa.⁴⁹ Sein jüngerer Bruder C. Por-

⁴⁴ So Cichorius, Untersuchungen (wie Anm. 43) 84-86.

⁴⁵ Ferrary, Chapitres tratatice (wie Anm. 25) 157.

⁴⁶ Eine Zusammenstellung und Untersuchung der Beschwerden griechischer Städte über *publicani* gibt N. Ehrhardt, Strategien römischer Publicani gegenüber griechischen Städten in der Zeit der Republik, in Ders./L.-M. Günther (Hrsg.), Widerstand – Anpassung – Integration. Die griechische Staatenwelt und Rom. FS J. Deininger, Stuttgart 2002, 135-153.

⁴⁷ Men. I 39f.: τῆς ἐπαρχείας ἀπὸ τῆς αὐτονομίας χωρισθείσης.

⁴⁸ Derartige Familientraditionen wirkten durchaus; s. U. Walter, Ein Ebenbild des Vaters. Wiederholungen in der historiographischen Traditionsbildung, Hermes 132, 2004, 406-425.

⁴⁹ Sall. Iug. 5,6f.; Liv. per. 62; Broughton, Magistrates (wie Anm. 8) Bd 1, 527.

cius Cato, der Konsul von 114,⁵⁰ war in seiner Jugend ein Anhänger des Ti. Gracchus gewesen.⁵¹ Daß er auch ein Verfechter der Sache des C. Gracchus war, scheint recht zweifelhaft zu sein, wenn uns auch keine diesbezüglichen Nachrichten vorliegen. Höchstwahrscheinlich hatte er im Jahre 117 die sizilische Statthalterschaft inne;⁵² als Konsul mußte er in Makedonien den Kampf gegen die Skordisker führen, war reichlich erfolglos und wurde daraufhin aufgrund angeblicher Erpressungen in einem Repetundenprozeß zur Erlegung einer (nicht sonderlich hohen) Strafsumme verurteilt. Durch seinen diplomatischen Einsatz im Vorfeld des jugurthinischen Krieges wurde er eines der Ziele der nobilitätsfeindlichen Aktionen des Volkstribunen C. Mamilius Limetanus,⁵³ wartete jedoch seinen Prozeß nicht ab, sondern ging ins hispanische Tarraco, um dort als Exilant den Rest seines Lebens zu verbringen. Daß er als abtrünniger Gracchianer, Bruder der Cato Nepos und offensichtlicher Optimat in die Mühlen der spätrepublikanischen Klassenjustiz geriet, ist ein weiterer Hinweis auf die Stoßrichtung der „porcianischen Politik“ dieser Zeit. Nicht auszuschließen ist zudem, daß er als Ersatzopfer der gracchianischen Richter für seinen nicht mehr verfügbaren, da gestorbenen Bruder dienen mußte,⁵⁴ ähnlich wie es später P. Rutilius Rufus ergehen sollte.

Als nun Menippos aufgrund des Menschenfang-Streits mit der Nachbargemeinde Metropolis in den Jahren kurz vor 121 v. Chr. den Statthalter der Provinz Asia aufsuchte und sein Ansinnen gegen die Gesandtschaft der Metropolitent durchsetzen konnte: Könnte ihm bei dieser Gelegenheit nicht der Statthalter die soeben in Rom erlassene *lex Porcia* mitgeteilt haben, als „einen sehr schönen Bescheid, der dem Prinzip der Freiheit und Gleichberechtigung vorzüglich entspricht“?

Dr. Frank Daubner
Marienstraße 37 a
D-50825 Köln
E-Mail: fdaubner@web.de

⁵⁰ RE Nr. 5; Broughton, *Magistrates* (wie Anm. 8) 533f.

⁵¹ Cic. *Lael.* 39.

⁵² So das Ergebnis von Badian, *Legend of the Legate* (wie Anm. 29).

⁵³ Sall. *Iug.* 40; U. Hackl, *Senat und Magistratur in Rom von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. bis zur Diktatur Sullas*, Kallmünz 1992, 143ff.; Badian, *Legend of the Legate* (wie Anm. 29).

⁵⁴ Zum Prozeß siehe E. Badian, *Römischer Imperialismus in der Späten Republik*, Stuttgart 1980, 76f.